

Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Fahrlehrer-Verband Land Brandenburg e. V."

Er ist im Vereinsregister Potsdam eingetragen (Amtsgericht Potsdam) und hat seinen Sitz in 14943 Luckenwalde im Land Brandenburg.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fahrlehrern. Ihm obliegt die Vertretung seiner Mitglieder. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Seine Ziele verwirklicht er durch:

- Förderung der Verkehrserziehung, sowie der allgemeinem Verkehrssicherheit.
- Weitergabe der für Fahrschulen und Fahrlehrer maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Wahrnehmung allgemeiner Interessen von Verbandsmitgliedern in berufsständischen Fragen.
- Angebote von Fortbildungsmöglichkeiten für Mitglieder.
- Pflege des kollegialen Zusammenhalts und der Geselligkeit.
- Für die Einhaltung einem lauterem Wettbewerbs unter den Fahrschulen Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verband auch Mitgliedschaften in anderen Einrichtungen eingehen oder Gesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen. Regelmäßige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen sollen weitere Maßnahmen sein, den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Seniorenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied kann jeder Fahrlehrer, Fahrschulerlaubnisinhaber oder Leiter werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich um den Verband, dessen Ziele oder um die Förderung der Berufsbelange verdient gemacht hat.
Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen.

5. Senioren-Mitglieder sind aus dem Berufsleben ausgeschiedene Kollegen, die weiter mit dem Berufsstand und dem Verband verbunden bleiben wollen.

6. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Satzung und die gültigen Beschlüsse der Hauptversammlung als für sich bindend an.

7. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

8. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte.

9. Seniorenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

10. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss

11. Der Austritt ist dem Vorstand per Einschreiben zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
12. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten
 - bei Entzug der Fahrerlaubnis wegen schwerer Verstöße gegen die geltenden Gesetze.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung per Einschreiben zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschluss - Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
13. Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verband verloren.
14. Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Beitrages und eventueller Umlagen bestimmt die Hauptversammlung. Die Beiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Halbjährliche Zahlweise kann auf Antrag vereinbart werden.
15. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag für fördernde Mitglieder und Seniorenmitgliedern wird in Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle ihnen durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes eingeräumten Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Verbandes schädlich sein könnte.

§ 5 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden

2. Gesetzlicher Vertreter des Fahrlehrer Verbandes Brandenburg e.V. ist der erste Vorsitzende. Der erste Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Verband nach außen. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite und dritte Vorsitzende den Verband gemeinschaftlich vertreten.
Vorstand gem. § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende.
Scheidet im Laufe der Amtszeit der erste Vorsitzende aus, so übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der zweite Vorsitzende kommissarisch die Geschäfte.
Bei Ausscheiden des zweiten und dritten Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Person aus diesem Gremium wählen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des freigewordenen Vorstandspostens übernimmt.

3. Die Geschäftsführung richtet sich nach einer besonderen Geschäftsordnung.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für die Zeit von vier Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die Verwaltung des Verbandsvermögens.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Kreisvorsitzenden,
 - den Leitern der Arbeitskreise.

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, jedoch in dringenden Fällen hat der erste Vorsitzende das Recht, jederzeit den erweiterten Vorstand einzuberufen.

3. Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig, jedoch kann ihm ein Ersatz der Barauslagen durch den Verband zugestanden werden. Dem geschäftsführenden Vorstand ist, durch Nachweis seines Aufwandes, eine entsprechende monatliche Entschädigung zu zahlen.

4. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und binnen drei Monaten den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch an die dem Vorstand gegenüber zuletzt bekannt gegebene Email Adresse erfolgen. Einnahme- und Ausgabebericht des vergangenen Jahres ist beizufügen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle einberufen. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter der Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen,
 - a) beschließt die Entlastung des Vorstandes,
 - b) wählt den geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von jeweils vier Jahren und zwar in der Form, dass jeweils zwei Jahre nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, der 2. und 3. Vorsitzende gewählt werden,
 - c) wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.
Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer für weitere zwei Jahre ist möglich.
 - d) beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen.
5. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Entscheidungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für alle Verbandsmitglieder aus.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten und dritten Vorsitzenden gemeinsam.
3. Für die Verwaltung des Verbandes kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch einen Dienstvertrag festzulegen. Seine Abberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Anweisung für den Geschäftsführer erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Zur Änderung des Geschäftsbetriebes ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 10 Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese wünscht. In diesem Falle ist für jedes Vorstandsmitglied ein besonderer Wahlgang durchzuführen.

§ 11 Kreiseinteilung

1. Die Mitglieder werden vom Vorstand in Kreise zusammengefasst.
2. Die Kreise sind nicht selbständig, sondern Gruppen des Verbandes. Der Kreisvorsitzende arbeitet innerhalb seines Kreises entsprechend der Geschäftsordnung.
3. Die Kreise sind in ihren Maßnahmen an die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse gebunden.
4. Die Mitglieder der Kreise wählen für die Dauer von vier Jahren ihren Kreisvorsitzenden und seine Stellvertreter. Das Ergebnis ist der Geschäftsstelle sofort schriftlich mitzuteilen. Die Kreisversammlung findet mindestens viermal im Jahr statt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur schriftlich von zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden. Er unterliegt der Beschlussfassung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag steht.
2. Zur Genehmigung des Antrages ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Über das Vermögen des Verbandes verfügt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband auf Grund der Satzung ist Potsdam.